



Bundesgesetzblatt

Teil I

2025

Ausgegeben zu Bonn am 18. November 2025

Nr. 276

**Sechste Verordnung
zur Änderung der Sechsendneunzigsten Durchführungsverordnung
zur Luftverkehrs-Ordnung
(Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach
Sichtflugregeln am Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt)**

Vom 13. November 2025

Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung verordnet aufgrund

- des § 33 Absatz 2 der Luftverkehrs-Ordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), die zuletzt durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist, und
- des § 32 Absatz 4c Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist,

im Benehmen mit dem Umweltbundesamt:

Artikel 1

**Änderung der Sechsendneunzigsten Durchführungsverordnung
zur Luftverkehrs-Ordnung
(Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach
Sichtflugregeln am Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt)**

Die Sechsendneunzigste Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für Flüge nach Sichtflugregeln am Verkehrsflughafen Paderborn-Lippstadt) vom 12. März 1986 (BANz. S. 3814), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. August 2022 (BANz AT 12.09.2022 V1) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
„Bei An- und Abflügen nach Sichtflugregeln sind die in den §§ 2 bis 4 festgelegten Flugverfahren zu befolgen.“
2. In § 2 wird die Angabe „KILO (▲): BAB A44, am Kalksteinbruch Erwitte-Anröchte zwischen den Landstraßen L734 und L735“ durch die Angabe „BRAVO (▲): Bundesstraße 1, zwischen Eikeloh und Langeneicke“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 5 wird die Angabe „Platzkontrollstelle,“ durch die Angabe „Platzkontrollstelle.“ ersetzt.
 - bb) Nummer 6 wird gestrichen.
 - b) In Absatz 2 wird die Angabe „Pflichtmeldepunkts“ durch die Angabe „Pflichtmeldepunktes“ ersetzt.

4. § 4 wird durch den folgenden § 4 ersetzt:

„§ 4

Abflugverfahren

Abflüge sind auf einem der nachstehend festgelegten Abflugverfahren durchzuführen:

1. Abflüge zum Pflichtmeldepunkt NOVEMBER (▲) sind durchzuführen
 - a) bei Benutzung der Startbahn 24 in nordwestlicher Richtung auf Kurs 322° über Grund nach NOVEMBER (▲),
 - b) bei Benutzung der Startbahn 06 nach Überflug der Landstraße L751 in nordwestlicher Richtung auf Kurs 292° über Grund nach NOVEMBER (▲).
2. Abflüge zum Pflichtmeldepunkt ECHO (▲) sind durchzuführen
 - a) bei Benutzung der Startbahn 24 gemäß der Flugverkehrskontrollfreigabe der zuständigen Platzkontrollstelle bis südsüdöstlich von Salzkotten, danach in nordnordöstlicher Richtung auf Kurs 012° über Grund bis Erreichen einer Position querab des südlichen Ortsrandes von Salzkotten und anschließend auf Kurs 332° über Grund nach ECHO (▲),
 - b) bei Benutzung der Startbahn 06 in nordnordöstlicher Richtung auf Kurs 012° über Grund bis Erreichen einer Position querab des südlichen Ortsrandes von Salzkotten und anschließend auf Kurs 332° über Grund nach ECHO (▲).
3. Abflüge zum Pflichtmeldepunkt WHISKEY 1 (▲) sind gemäß der Flugverkehrskontrollfreigabe der zuständigen Platzkontrollstelle bis östlich von Brenken, danach in südöstlicher Richtung auf Kurs 162° über Grund nach WHISKEY 2 (▲) und anschließend auf Kurs 187° über Grund nach WHISKEY 1 (▲) durchzuführen.
4. Abflüge zum Pflichtmeldepunkt SIERRA (▲) sind gemäß der Flugverkehrskontrollfreigabe der zuständigen Platzkontrollstelle bis Erreichen der BAB 44, danach in südöstlicher Richtung südlich entlang der BAB 44 nach SIERRA (▲) durchzuführen. SIERRA (▲) ist in einer Flughöhe von mindestens 2200 Fuß über NHN zu überfliegen. Flüge nach Sonder-Sichtflugregeln (SVFR) sind auf diesem Verfahren nicht zulässig.
5. Abflüge zum Pflichtmeldepunkt HOTEL (▲) sind gemäß der Flugverkehrskontrollfreigabe der zuständigen Platzkontrollstelle bis östlich von Wewelsburg und anschließend auf Kurs 112° über Grund nach HOTEL (▲) durchzuführen.
6. Abflüge zum Pflichtmeldepunkt BRAVO (▲) sind gemäß der Flugverkehrskontrollfreigabe der zuständigen Platzkontrollstelle bis Erreichen der BAB 44, danach in westlicher Richtung nördlich entlang der BAB 44 bis zur Raststätte Hellweg und anschließend in nordwestlicher Richtung bis BRAVO durchzuführen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 19. März 2026 in Kraft.

Langen, den 13. November 2025

Der Direktor
des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung
Dr. Baumann